

LIEDERKRANZ

OTTENDORF 1888 e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins:

Der am 21. November 1888 in Ottendorf (Kocher) gegründete Gesangverein führt den Namen „Liederkrantz Ottendorf 1888 e.V.“. Der Verein ist Mitglied des Chorverbandes Region Kocher im Schwäbischen Sängerbund. Sitz des Vereins ist Gaildorf-Ottendorf. Der Verein ist in das Vereins-

VR 570423 eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Anlage 1 zu § 60 AO).

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische

Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den

Geselligkeit nicht aus, sie soll vielmehr dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder

untereinander zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des

Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werde

ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim

Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen

Richtung.

§3 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven (singenden) und passiven (nicht singenden) Mitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.

Förderndes Mitglied kann jede Person sein, die die Bestrebung des Chores unterstützen will, ohne

selbst zu singen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung der Beitrittserklärung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch a) freiwilligen Austritt

b) durch Tod

c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu Schluss eines

Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt: a) bei Verletzung des Satzung

b) bei vorsätzlicher Schädigung des Vereins

Über den Ausschluss entscheiden Vorstand und Ausschuss bei Beschlussfassung mit 2/3 Mehrheit.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die

Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der

Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

§6 Beiträge

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge, über deren Höhe

in der Jahreshauptversammlung entschieden wird. Erforderlich ist die Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§7 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.

Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung

b) die Vorstandschaft

§9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres schriftlich durch die

Vorstandschaft einzuberufen, im Übrigen nur dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies

beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung

einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die

erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle

Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher

Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle

Mitglieder, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Das Wahlprotokoll ist vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung

b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft

c) Wahl der Vorstandschaft (1. und 2. Vorsitzender, Kassierer, Schriftführer und

Vorstandsmitglieder)

- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung der Vorstandschaft
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Wahl der Rechnungsprüfer

Jedem Mitglieder steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind nach Bekanntgabe

der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§10 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) aktiven Vorstandsmitgliedern
- f) passiven Vorstandsmitgliedern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. (stellvertretende) Vorsitzende.

§11 Rechte und Pflichten der Vorstandschaft

Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter (der 2. Vorsitzende) vertreten den Verein gerichtlich und

außergerichtlich. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Bei Sitzungen und Verhandlungen führt der 1. Vorsitzende den Vorsitz. Im Hinderungsfall sein Stell-

vertreter.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft aus, so übernimmt auf deren Beschluss eines der übrigen

Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten ordentlichen

Mitgliederversammlung.

Die Vorstandschaft wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

§12 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden

vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit einfacher

Mehrheit.

§13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. (stellvertretende) Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes nur für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke, nach Möglichkeit zur Förderung der Chormusik, zu verwenden.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 20. März 2015 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Die Satzung wurde am 08. April 2015 geändert.

Paul Michel
F. Gamm
Ute Salome
Christa Schibb
F. Waseca
Paul G.
W. Weller
P. Kauer
P. Mauer
G. Berrig

